

Jahrgang 2017, Nummer 7, Samstag, den 22. Juli 2017



Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

für die Ortschaften: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz



Löbnitz



Reibitz



Roitzschjora



Sausedlitz

45 Jahre Schule Löbnitz



Feiern Sie mit uns am 1. September 2017,
denn darauf sind wir stolz!

45 Jahre Schule Löbnitz

**Feiern Sie mit uns am 1. September 2017,
denn darauf sind wir stolz!**

Wir laden alle (aktiven und ehemaligen) Schüler, Lehrer, Erzieher, Freunde, Unterstützer und Förderer unserer Schule dazu ein, den **45. Geburtstag unserer Schule** am 1. September 2017 mit uns zu feiern!

Schwelgen Sie mit uns in Erinnerungen bei unserer Fotoausstellung zu 45 Jahren Schule Löbnitz und (wieder-) entdecken Sie „historisches Schulinventar“!

Erleben Sie eine Schulführung unserer Grundschul Kinder.

Ab 16 Uhr starten unsere weiteren Events:

Fußballturnier und Tischtennisturnier, begleitet von den Cheerleadern der Grundschule Löbnitz.

Auch unsere Bastelstraße, Hüpfburg, Kinderschminken und Tombola sorgen für eine abwechslungsreiche Geburtstagsfeier! Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt!

Wir freuen uns auf Sie!

Wenn Sie uns mit Fotos, Materialien etc. unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme unter Telefon 034208 72126!

*Die Schulleitung und der Förderverein
der Grundschule Löbnitz*

Arbeitseinsatz an der Löbnitzer Mühle

Die Mühlenfreunde trafen sich am Samstag, dem 08.07.2017 zum Arbeitseinsatz an Döblers Mühle.

Dank der vielen Besucher zum Mühlentag und der eingegangenen Spenden sowie des schönen Wetters war es jetzt schon möglich, die Mühle mit einem wetterfesten Anstrich zu versehen.

Vielen Dank an dieser Stelle an Mario Merkel (Norand) für das Organisieren der Hebebühne der Firma Boels. Somit konnten die fleißigen „Anstreicher“ auch in luftiger Höhe von 14 Meter die Farbe exakt auftragen.

Der Tag klang mit einem gemütlichen Zusammensein aller Helfer bei Bratwurst, Bier usw. und Frau Döblers Seezungen aus.



Der neue Anstrich



Die mutigen Helfer in luftiger Höhe



Frau Döbler Arm in Arm mit „Müllerbursche“ Bodo Wohlschläger

Der Kindergarten besucht den Löbnitzer Schweinestall

Mit Hilfe einer Sondergenehmigung durften wir in der ersten Ferienwoche den Schweinestall Agrarprodukte Löbnitz GmbH besuchen. In mehreren kleinen Gruppen liefen wir durch die Stallungen. Bevor es so richtig losging, wurden wir alle in weiße Schutzanzüge gesteckt. Dieser außergewöhnliche Anblick musste natürlich auf einem Foto fest gehalten werden. Dann besuchten wir die Schweine-Mamas, die schon bald ihre kleinen Ferkel zur Welt bringen werden. Im nächsten Stall, der „Entbindungsstation“, durften wir die erst kürzlich geborenen Ferkel mit ihren Mamas bestaunen. So etwas Niedliches sieht man nicht jeden Tag. Manche waren ganz schön hungrig und einige schliefen auch. Erstaunt beobachteten wir, wie leise die kleinen Schweinchen im Ferkelkindergarten spielten und tobten. Einem Schweine-Papa haben wir am Ende der Führung ebenfalls „Hallo“ gesagt. Nach der aufregenden Exkursion durch den Schweinestall gab es noch eine kleine Stärkung. Frau Just, eine Mama von unseren Kindergartenkindern, hatte für alle Kinder Würstchen im Blätterteig gebacken. Mmh..., das war lecker. Neben an, auf der Wiese, konnten wir dann noch einige Rinder bestaunen. Wir möchten uns bei den Mitarbeitern der Agrarprodukte Löbnitz GmbH bedanken, für die interessante, aufregende Führung durch die Stallungen sowie das Gelände und ein großes Dankeschön an Frau Just, für die köstliche Verpflegung und dafür, dass sie den Tag für uns möglich gemacht hat.



Löbnitz, Dorf der Pferde!

In der 2. Ferienwoche durften unsere Kinder einige Löbnitzer Pferde kennenlernen. Jede Kindergartengruppe erhielt eine Führung durch den Stall der Familie Arndt/Prause. Franziska und Manuel Prause zeigten und erklärten den Kindern die Pferdeboxen und das Zubehör im Stall. Einige Vierbeiner konnten wir im Stall beobachten, die Meisten waren aber draußen auf der Pferdekoppel. Sie haben viel Auslauf, werden geduscht, können Karussell fahren und im Winter sowie bei schlechtem Wetter reiten sie in der Halle. Interessant war natürlich der Turnier-LKW von Manuel Prause. Diesen durften wir dann ebenfalls von innen bestaunen. Auf dem Weg zurück in den Kindergarten sahen wir auch noch ein kleines Fohlen mit seiner Mutter auf der Wiese herumspringen. Zum Abschied bekam jede Gruppe ein Glückshufeisen geschenkt, diese hängen jetzt natürlich schon über unseren Gruppentürentüren. Vielen Dank an den Reiterhof Arndt.

In den nächsten Ferienwochen sind noch weitere, aufregende Unternehmungen geplant. Mit dem Bus fahren wir ins Schullandheim. Auf dem Gelände können sich die Kinder austoben und Frau Doris Link hat sich bereit erklärt, ihre Highland-Rinder zu zeigen, die auf den Wiesen am Schullandheim ihr Futter finden. Am Ende der Ferienzeit wollen wir noch um das Sächsische Sportabzeichen mit Sportmaus „Flizzy“ kämpfen. Das Ziel dieser Veranstaltung ist es, den Kindern positive Bewegungserlebnisse und Spaß an der Bewegung zu vermitteln, sowie die Kinder spielerisch und kindgemäß an sportliche Aktivitäten heranzuführen. Na dann „Sport frei!“



Impressionen vom 40. Löbnitzer Reit- und Springturnier/Parkfest

Auch in diesem Jahr gab es wieder das altbewährte große Reit- und Springturnier verbunden mit dem traditionellen Parkfest in Löbnitz. So zog es wieder viele Besucher von nah und fern in den Park.

Ob es der Freitagabend mit seinem bunten Programm oder die anderen kulturellen Höhepunkte waren – man kann sagen, es war für alle etwas dabei.

Alles in allem hat auch das Wetter super mitgespielt.

Es herrschte eine tolle Feststimmung. Alles war hervorragend organisiert. Allen Beteiligten, vor allem den vielen fleißigen Helfern, gilt unser Dankeschön.



Modenschau



Auftritt der „Alten Herren“



Tanzgruppe Glaucha

In diesem Jahr war das Reit- und Springturnier für unsere Löbnitzer Reiter besonders erfolgreich. In den 4 Tagen des Turniers wurden durch Manuel Prause 5 Wettbewerbe gewonnen und weitere 20 Platzierungen erreicht. Im Großen Preis von Löbnitz erkämpfte er den 7. Platz. Auch dieses ist als ein Erfolg für unser Dorf zu werten.

Herr Prause war mit 14 Pferden des Reitvereins am Start. Sein Erfolgspferd ist der 8-jährige Cadillac. Mit ihm war er jeden Tag in den Hauptprüfungen platziert. Insgesamt starteten 6 weitere Reiter für den Reitverein St. Georg Löbnitz, welche auch Siege und Platzierungen erreichten.



Manuel Prause



Foto: Daniel Kaiser



Foto: Daniel Kaiser

5. Reibitzer Straßenfest am 19.08.2017

mit Tag der offenen Tür der
Freiwilligen Feuerwehr in der Kirchstraße
und am Feuerwehrhaus

- ab 12:30 Uhr Mittagessen aus der Gulaschkanone
- ab 14:00 Uhr Boots- u. Technikvorführungen durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
- ab 14:30 Uhr Kaffee und Kuchen
„jetzt kommt die Süße“
- 15:00 - Kindermobil24 aus Leipzig
- 17:00 Uhr mit Hüpfburg, Bastelecke, Krabbeltunnel, Kickertisch, Kinderschminken, Seifenblasen XXL, Riesenmikado, Tischtennis, Dosenwerfen, u. v. m.
- 15:30 Uhr Wisst ihr noch wie es damals war?
- Fotoshow im Rentnerraum -
Erinnerungen an unser altes Leben in Reibitz
- 18:30 Uhr Moni und die neuen Freunde auf der großen Bühne
Für Deftiges vom Grill und Getränke ist bestens gesorgt.
Der DJ spielt ab 14.30 Uhr.
Ein Fest von Reibitzern für Reibitzer und alle Gäste.



Wir freuen uns auf Sie!

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Gemeinde Löbnitz

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum

19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Löbnitz wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **04.09.2017 bis zum 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz (nicht barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 151 – Nordsachsen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **03.09.2017** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **08.09.2017** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017, 18:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz (nicht barrierefrei) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.


6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Löbnitz, den 21. Juli 2017



Axel Wohlschläger
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Löbnitz

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Löbnitz ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Ortsteil Löbnitz

Wahlraum: **Grundschule Löbnitz,**
Zimmer 101, Schulstr. 8, 04509 Löbnitz
(nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 002: Ortsteil Roitzschjora

Wahlraum: **Gaststätte Roitzschjora, Saal,**
Siedlung 5, 04509 Löbnitz, OT Roitzschjora
(nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 003: Ortsteil Reibitz

Wahlraum: **Bürgerhaus Reibitz,**
Kirchstr. 17, 04509 Löbnitz, OT Reibitz
(nicht barrierefrei)

Wahlbezirk 004: Ortsteil Sausedlitz

Wahlraum: **Bürgerhaus Sausedlitz,**
Hauptstr. 23, 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz
(barrierefrei).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in der Grundschule Löbnitz, Lehrerzimmer, Schulstr. 8, 04509 Löbnitz zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löbnitz, den 21. Juli 2017



Axel Wohlschläger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 die Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (05. November und 10. Dezember 2017) entsprechend § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – SächsGVBl. S. 338) beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Verordnung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Wohlschläger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 22.07.2017



A. Wohlschläger
Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2017

Vom 26.06.2017

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) erlässt die Gemeinde Löbnitz nach Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2017 folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand

Am 05. November 2017 (Zierfischmesse „Alles rund um den Fisch“) und 10. Dezember 2017 (Adventsmarkt)

dürfen aus besonderem Anlass jeweils in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Löbnitz Verkaufsstellen in folgenden Ortsbereichen geöffnet sein:

- Ortsteil Löbnitz
- Ortsteil Roitzschjora
- Ortsteil Reibitz
- Ortsteil Sausedlitz

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen über die im Rahmen des § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten hinaus offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Löbnitz, 26.06.2017



A. Wohlschläger
Bürgermeister



In der letzten Gemeinderatssitzung am 26.06.2017 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 4.1. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Grundschule Löbnitz, Dachsanierung - Los 01 Gerüstarbeiten
- 4.2. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Grundschule Löbnitz, Dachsanierung - Los 02 Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
- 4.3. Beschluss zur Nachtragsvereinbarung zum Auftrag Wiederherstellung Anbindung Industriegebiet an die S 12 im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung ID 20282
- 4.4. Beschluss zum Antrag auf Umnutzung der Gaststätte zur Einliegerwohnung in dem bestehenden Einfamilienwohnhaus in Reibitz
- 4.5. Beschluss zum Antrag auf Neubau eines Wochenend- und Ferienhauses in Löbnitz
- 4.6. Beschluss zum Antrag auf Vorbescheid für Umbau und Erhöhung Einfamilienhaus und Neubau Doppelgarage in Löbnitz
- 4.7. Beschluss zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Zwingeranlage für 2 Hunde und einer Futterküche in Löbnitz
- 4.8. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Löbnitz
- 4.9. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Löbnitz
- 4.10. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in Löbnitz
5. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme und Auszahlung von Spenden
- 5.1. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme und Auszahlung von Spenden für den Spielplatz im Ortsteil Sausedlitz
- 5.2. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme und Auszahlung einer Geldspende für die Feuerwehr Löbnitz
- 5.3. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme und Auszahlung einer Geldspende für die Instandhaltung der „Döbler-Mühle“ in Löbnitz
- 5.4. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme und Auszahlung einer Geldspende für die Technikhalle der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Löbnitz
6. Beratung und Beschlussfassung der Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (05. November und 10. Dezember 2017)
7. Informationen des Bürgermeisters
8. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2017

Nichtöffentlicher Teil

9. Sonstiges
10. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2017

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste zur Sitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 15 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

RM Herrmann erschien.

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Anfragen der Ratsmitglieder behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

4.1.

Beschlussvorlage 18/2017

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Grundschule Löbnitz, Dachsanierung“, Los 01 Gerüstarbeiten in 04509 Löbnitz, Schulstraße 8 an die Firma Gerüst-Team Lars Freitag, Durchwehnaer Str. 6 in 04849 Authausen aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 13.471,55 €.

Der Beschluss Nr. 18/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.2.

Beschlussvorlage 19/2017

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Grundschule Löbnitz, Dachsanierung“, Los 02 Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten in 04509 Löbnitz, Schulstraße 8 an die Firma M. Mieth Bedachungen und Bau GmbH, Am Flügelrad 6 in 04129 Leipzig aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 109.707,15 €.

Der Beschluss Nr. 19/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.3.

Beschlussvorlage 20/2017

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Nachträge 4 bis 5 über die Straßenbauarbeiten im Zuge der Hochwasserschadensmaßnahme **ID 20282 Wiederherstellung Anbindung Industriegebiet an die S 12** in Höhe von insgesamt 124.648,05 € (brutto) zum Bauvertrag mit der Firma Eurovia Verkehrsbau Union GmbH, Gewerbestraße 10, 04420 Markranstädt, OT Franckenheim.

Die Baukosten erhöhen sich in Folge der bisherigen 5 Nachträge von ursprünglich Auftragsvolumen mit 442.911,06 € (brutto) auf 704.078,98 € (brutto).

Der Beschluss Nr. 20/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.4.

Beschlussvorlage 21/2017

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Frau Gerda Prautzsch, Nordstraße 16 in 04509 Löbnitz, OT Reibitz; betrifft den Antrag auf Umnutzung der Gaststätte zur Einliegerwohnung in dem bestehenden Einfamilienwohnhaus auf dem Flurstück 36/4 der Flur 3 in der Gemarkung Reibitz.

Der Beschluss Nr. 21/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.5.

Beschlussvorlage 22/2017

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Frau Gerda Prautzsch, Nordstraße 16 in 04509 Löbnitz, OT Reibitz; betrifft den Antrag auf Umnutzung der Gaststätte zur Einliegerwohnung in dem bestehenden Einfamilienwohnhaus auf dem Flurstück 36/4 der Flur 3 in der Gemarkung Reibitz.

Der Beschluss Nr. 22/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.6.

Beschlussvorlage 23/2017

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Eric Heistermann, Lindenstraße 6 in 04509 Löbnitz; betrifft den Antrag auf Vorbescheid für Umbau und Erhöhung Einfamilienhaus und Neubau Doppelgarage mit gleichzeitigem Antrag auf Abweichung nach § 67

Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) betrifft Festlegungen zu Abstandsflächen und Dächern sowie auf sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 SächsBO hinsichtlich der Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Garagenzufahrt und öffentliche Verkehrsfläche auf dem Flurstück 1/118 der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 23/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.7.

Beschlussvorlage 24/2017

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Frau Jana Slomka, Scholitzer Weg 7 in 04509 Löbnitz; betrifft den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Zwingeranlage für 2 Hunde und einer Futterküche auf dem Flurstück 53/2 (Teilfläche) der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 24/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.8.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 30.08.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Frau Svenja Bonk, Glück-Auf-Straße 3 in 06774 Muldestausee, OT Muldenstein, betrifft den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück 507 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

4.9.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 30.08.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Herrn Sören Kemmling, Lange Straße 22 in 04509 Schönwölkau, OT Brinnis; betrifft die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 505 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

4.10.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 30.08.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Frau Jana Schnelle und Herrn André Prowatschke, Delitzscher Straße 3 in 04509 Löbnitz; betrifft den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 501 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

5.1.

Beschlussvorlage 25/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz stimmt der Annahme und Ausgabe von Einzel-Geldspenden im Gesamtwert von 237,00 Euro für den Spielplatz im Ortsteil Sausedlitz zu.

Die Anlage/Auflistung der einzelnen Spenden kann in der Gemeindeverwaltung Löbnitz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Beschluss Nr. 25/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

5.2

Beschlussvorlage 26/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz stimmt der Annahme und Ausgabe einer Geldspende in Höhe von 16,00 Euro für die Feuerwehr Löbnitz zu.

Der Beschluss Nr. 26/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

5.3

Beschlussvorlage 27/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz stimmt der Annahme und Ausgabe einer Geldspende in Höhe von 10,00 Euro für die Instandhaltung der „Döbler-Mühle“ in Löbnitz zu.

Der Beschluss Nr. 27/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

5.4.

Beschlussvorlage 28/2017

Der Gemeinderat beschließt die Annahme und Auszahlung einer Geldspende für die Technikhalle der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Löbnitz in Höhe von 18.611,15 Euro.

Der Beschluss Nr. 28/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussvorlage 29/2017

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (05. November und 10. Dezember 2017) entsprechend § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - Sächs-LadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. S. 338)

Der Beschluss Nr. 29/2017 wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 7:

1.

Der Bürgermeister informierte darüber, dass das Reiterfest wieder eine gelungene Veranstaltung war.

2.

RM Bodo Wohlschläger gab ein paar Infos zum Mühlentag. In diesem Jahr öffnete nach vielen Jahren wieder die „Döbler-Mühle“.

3.

Bgm. Wohlschläger gab bekannt, dass am 10.07.2017 eine Einwohnerversammlung in Reibitz zum Thema Sanierung Begegnungshaus und Gestaltung Spielplatz stattfindet.

4.

Bgm. Wohlschläger verlas ein Schreiben der LMBV vom 15.06.2017 zum Stand Kauf der Entwicklungsflächen am Seelhausener See.

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2017 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

- Ende des öffentlichen Teiles -

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2017 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Ankündigung

Infoveranstaltung AZV Unteres Leinetal

Im kommenden Jahr sollen die Einwohner aus dem Bereich Lindenstraße, Raiffeisenstraße und Scholitzer Weg an die Unterdruckentwässerung angeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang veranstaltet der AZV Unteres Leinetal Mitte September voraussichtlich in der 37. Kalenderwoche in der Gaststätte „Zum Eichenast“ eine Informationsveranstaltung für die betreffenden Anlieger und Grundstückseigentümer.

Es geht um die Erläuterung technischer Sachverhalte und Informationen zu organisatorischen Fragen der Planung sowie der für 2018 vorgesehenen Bauausführung. Der genaue Termin wird den Anliegern bis Ende August per Postwurfsendung mitgeteilt.

Informationen und Mitteilungen

Veranstaltung in der Nachbargemeinde

11. - 12.08.2017 Heimatfest am Park Badrina

Freitag:

19:30 Uhr Fackelumzug; Treff am Scholitzer Platz
20:30 Uhr Auftritt der Line-Hall-Kids im Festzelt

Samstag:

12:00 Uhr Wettkämpfe der Feuerwehren
13:00 Uhr Kegeln und Würfeln
13:30 Uhr Musikschule Fröhlich
15:00 Uhr Schlagermix mit Wolfgang Petry Double
16:00 Uhr traditionelles Schweinebrührogrennen um den Pokal des Bürgermeisters
20:00 Uhr Line-Hall Dancer - Flinke Hufe aus Badrina



Strohburg, Hüpfburg, Kinderbelustigungen, Quad-Fahren und Clown-Spiele
Musikalische Umrahmung an beiden Tagen durch die Discothek Orion Sausedlitz.

Heimatverein Badrina e. V.

Im Sommer zum Lebensretter werden

Mit Blutspenden Gutes tun

Gerade in den Sommermonaten ruft das DRK gesunde Menschen ab 18 Jahren intensiv dazu auf, Blutspendetermine in ihrer Region wahrzunehmen. Denn in Ferienzeiten oder an heißen Tagen geht die Spendetätigkeit oftmals zurück. Da Blutprodukte lediglich eine sehr kurze Haltbarkeit haben, ist es wichtig, dass kontinuierlich Blutspenden geleistet werden, damit die Patientenversorgung sichergestellt ist.



Für alle Blutspenderinnen und -spender gilt in Deutschland die Bestimmung, dass zwischen zwei Vollblutspenden mindestens 56 Tage liegen müssen. Durch die Einhaltung des Mindestabstandes ist gewährleistet, dass der Körper genug Zeit hat, um den „Blutverlust“ durch die Spende vollständig auszugleichen. Alle gesetzlichen Regelungen, denen das Blutspendewesen in Deutschland unterliegt, dienen dem Schutz von Spendern und Empfängern und damit der Sicherheit von Blutprodukten.

An sehr warmen Sommertagen sollte jeder Spender darauf achten, vor und nach einer Blutspende genügend Flüssigkeit zu sich zu nehmen, empfohlen sind mindestens zwei bis drei Liter. Vor jeder Spende erfolgt die Messung von Körpertemperatur, Blutdruck und Hämoglobinwert. Außerdem wird das Blut eines Spenders bei jeder Blutspende auf Infektionserreger untersucht. Ein Blutspender setzt sich damit nicht nur für die Gesundheit anderer Menschen ein, er sorgt auch für seine eigene Gesundheit vor.

Bitte nehmen Sie in diesem Sommer, die vom DRK angebotenen Blutspendetermine in Ihrer Region wahr!

Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 1194911 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

am **Donnerstag**, dem **31.08.2017** zwischen **15:00 und 19:00 Uhr** im **Begegnungszentrum Löbnitz**, Neue Straße/Feuerwehrhaus

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Juli/August Sommerpause
nächste Versammlung am 8. September 2017

FFW Reibitz

Juli/August Sommerpause
nächste Versammlung im September 2017

FFW Sausedlitz

Juli/August Sommerpause
nächste Versammlung im September 2017

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung **zentral über Leitstelle Leipzig, Tel. 0341 550044000** oder die **einheitliche Notrufnummer 112**

Apotheken-Notdienst

Apothekelöbnitz:

am 03.08.2017 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und
am 04.08.2017 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr
sowie am 31.08.2017 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und
am 01.09.2017 von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 31.07.2017, 14.08.2017, 28.08.2017 und 11.09.2017

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet jeweils monatlich am 4. Dienstag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Grundschule Löbnitz statt.

Im Juli findet keine Sprechstunde statt!!

Bei Nachfragen bitte in der Gemeindeverwaltung melden.

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, 06.08. um 9:30 Uhr

Sonntag, 20.08. um 9:30 Uhr

Sonntag, 27.08. um 9:30 Uhr

Vom 25. bis 27. August führt die Sächsische Posaunenmission ein „Bläserwochenende im Reformationssommer“ in Sausedlitz durch.

18 Bläserinnen und Bläser werden den GD am 27.08. in Löbnitz musikalisch gestalten.

Sonntag, 03.09. um 9:30 Uhr

Sonntag, 17.09. um 9:30 Uhr

Gottesdienst im Valere Seniorenheim

Donnerstag, 10.08. um 10.30 Uhr

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, 20.08.2017 um 14.15 Uhr

Sonntag, 17.09.2017 um 14.15 Uhr

Veranstaltungen

11./12. August 2017 **Sommerkino** im Pfarrhaus

Aushang folgt

10. September 2017 „**Tag des offenen Denkmals**“

Thema: „Macht und Pracht“

Aushang folgt

Wir gratulieren

Herzlichen
Glückwunsch



unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Frau Gerda Fühlich	am 04.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Helga Rochlitz	am 09.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Melitta Schmeißer	am 10.08.	zum 90. Geburtstag
Frau Giesela Busse	am 11.08.	zum 85. Geburtstag
Frau Renate Haase	am 11.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Erna Döbler	am 12.08.	zum 84. Geburtstag
Frau Hilda Hennig	am 16.08.	zum 75. Geburtstag
Frau Gertraude Wolkwitz	am 18.08.	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Trautmann	am 22.08.	zum 85. Geburtstag
Herrn Reinhold Rofalski	am 27.08.	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Zieboll	am 29.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Herta Blisse	am 07.09.	zum 94. Geburtstag
Frau Erika Dwars	am 09.09.	zum 80. Geburtstag
Herrn Horst Ronneburg	am 12.09.	zum 80. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Roitzschjora

Frau Hildegard Schöne	am 11.09.	zum 87. Geburtstag
Herrn Gerhard Schöne	am 19.09.	zum 88. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Reibitz

Frau Marianne Pokrant	am 10.08.	zum 70. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

**Das Fest der
„Diamantenen Hochzeit“
feiern
in Roitzschjora
am 7. September 2017
Johanna und Adolf Rolfes
und
in Reibitz
am 21. September 2017
Christa und Siegfried Ihbe**

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Wochenende.

Nächster Erscheinungstermin:
Samstag, der 23. September 2017

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 15. September 2017



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Löbnitz, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeigen